**S a t z u n g**

**für die Wahl des Jugendbeirates**

**der [Gemeinde einfügen]**

**(Wahlordnung Jugendbeirat)**

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Inhalt

[§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit 3](#_Toc16436186)

[§ 2 Wahlzeit 3](#_Toc16436187)

[§ 3 Wahlorgane 3](#_Toc16436188)

[§ 4 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin 3](#_Toc16436189)

[§ 5 Wahlausschuss 3](#_Toc16436190)

[§ 6 Wahlvorstand 4](#_Toc16436191)

[§ 7 Wahlberechtigung 4](#_Toc16436192)

[§ 8 Wählbarkeit 4](#_Toc16436193)

[§ 9 Wahlhandlung 4](#_Toc16436194)

[§ 10 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung 4](#_Toc16436195)

[§ 11 Wahlverfahren 5](#_Toc16436196)

[§ 13 Wahlprüfung 6](#_Toc16436197)

[§ 14 Ausscheiden 6](#_Toc16436198)

[§ 15 Nachrückverfahren 6](#_Toc16436199)

[§ 16 Ausführungsanweisung 6](#_Toc16436200)

[§ 17 Bekanntmachung 7](#_Toc16436201)

[§ 18 Inkrafttreten 7](#_Toc16436202)

Aufgrund des § 49a Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) für das Land Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 2007 (Amtsbl. S.1766) hat der Rat der [Gemeinde einfügen] in seiner Sitzung am 08.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

(1) Die Wahl des Jugendbeirates findet stadtweit in allen Stadtbezirken der [Gemeinde einfügen] statt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Verwaltung**.**

# § 2 Wahlzeit

Der Jugendbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendbeirat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl findet in der Regel kurz vor Jahresende statt.

# § 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

* der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin
* der Wahlausschuss
* die Wahlvorstände in den Wahlorten

# § 4 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin

Der Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin bzw. Vertreter im Amt.

# § 5 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem bzw. der Wahl-leiterin als Vorsitzender und drei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:

* dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kinder und Jugend,
* einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Amtes Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten,
* und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Amtes für Kinder und Bildung.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

# § 6 Wahlvorstand

Für jeden Wahlort wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Wahlvorstände nehmen die Tätigkeit ehrenamtlich wahr, sofern sie nicht als Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der [Gemeinde einfügen] dazu dienstverpflichtet werden. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig und ermittelt das Wahlergebnis am Wahlort. Er fertigt darüber eine Wahlniederschrift und legt sie dem Wahlleiter/der Wahlleiterin vor.

# § 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10) in [Gemeinde einfügen] ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

# § 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in [Gemeinde einfügen] ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

# § 9 Wahlhandlung

(1) Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgelegt.

(2) Gewählt wird an den weiterführenden Schulen [Gemeinde einfügen]. Für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler, die berufliche Schulen besuchen oder die Saarbrücker Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Die Wahlorte legt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin fest und macht sie bekannt.

# § 10 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

(1) Als Wahlbewerber oder Wahlbewerberin kann jede Person, die die Voraussetzungen des § 8 erfüllt, auftreten, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.

(2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der [Gemeinde einfügen], Amt für Kinder und Bildung zur Weiterleitung an das Amt für Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten eingehen. Der Stichtag wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann online oder handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.

(4) Das Amt Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten, prüft die Wahlvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder und Bildung und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,

a. wenn der Kandidatenbrief nicht vollständig ausgefüllt wurde;

b. wenn er verspätet eingegangen ist;

c. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief - eingereicht wird;

d. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers bzw. der Wahlbewerberin fehlt;

e. wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht wählbar ist.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit Familienname, Vornamen, Alter und Stadtbezirk des Wohnortes in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

# § 11 Wahlverfahren

(1) Die Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen werden mit Familienname, Vornamen, Alter und Stadtbezirk des Wohnortes in den amtlich hergestellten Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Wahl findet in den vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin festgelegten Wahlorten statt.

(3) In den Wahlorten werden Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten mit Bild, Namen und Altersangabe ausgehängt.

(4) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt. Eine Briefwahl findet nicht statt.

(5) Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat eine Stimme. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde, die einen Vorbehalt enthalten oder die nicht auf einem amtlichen Stimmzettel abgegeben wurden. Im Zweifel gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze.

(6) Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der oder die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine oder ihre Person mit dem Schülerausweis, Kinderpass oder Personalausweis auszuweisen.

**§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legt sie dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die Sitzverteilung im Jugendbeirat erfolgt pro Stadtbezirk. Die Anzahl der Sitze ergibt sich aus der Satzung für den Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen]. Aus dem jeweiligen Stadtbezirk sind die Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aus einem Stadtbezirk erschöpft, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin nach, der oder die in den übrigen Stadtbezirken bei der Wahl die höchste Stimmenzahl aller noch nicht im Jugendbeirat vertretenen Kandidatinnen und Kandidaten erreicht hat. Jeder Stadtbezirk kann im Jugendbeirat aber nur mit höchstens [Anzahl einfügen] Mitgliedern vertreten sein.

(4) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.

# § 13 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.

(2) Ein Einspruch kann von jedem bzw. jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

# § 14 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn

* es auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
* es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in [Gemeinde einfügen] aufgegeben hat
* es dreimal in Folge unentschuldigt nicht an den Sitzungen des Jugendbeirates teilgenommen hat und nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Teilnahme durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin zwei weitere Male unentschuldigt fehlt.

# § 15 Nachrückverfahren

Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus, rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenanzahl aus dem jeweiligen Stadtbezirk nach. Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aus einem Stadtbezirk erschöpft, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin nach, der oder die in den übrigen Stadtbezirken bei der Wahl die höchste Stimmenzahl aller noch nicht im Jugendbeirat vertretenen Kandidatinnen und Kandidaten erreicht hatte.

# § 16 Ausführungsanweisung

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

# § 17 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen und städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

# § 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendbeirates der [Gemeinde einfügen] tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.